



ENTGELTORDNUNG

in der vom Stadtverbandstag am 13.12.2007 beschlossenen Fassung;
redaktionell angepasst um die vom Verwaltungsstrukturreformgesetz
vorgesehenen Bezeichnungen für den Regionalverband Saarbrücken
(ab 01.01.2008);
redaktionell angepasst aufgrund der Reintegration des Eigenbetriebes GBS
(ab 01.01.2014);
Zuletzt geändert durch Beschluss der Regionalversammlung vom 24.03.2016.



§ 1

- (1) Entgelte sind zu erheben für
- a) Leistungen der Verwaltung, die von einem Entgeltspflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, soweit sie im Entgeltverzeichnis aufgeführt sind,
 - b) die Benutzung / Anmietung von Einrichtungen, soweit Einrichtungen oder deren Leistungen im Entgeltverzeichnis aufgeführt sind.

Die Organe des Regionalverbandes Saarbrücken und die Organisationseinheiten der Regionalverbandsverwaltung sowie die Eigenbetriebe und die Schulen in Trägerschaft des Regionalverbandes unterfallen nicht den Regelungen dieser Entgeltordnung.

- (2) Die Fraktionen der Regionalversammlung stehen als Teil des Organs Regionalversammlung im Rahmen ihrer Fraktionsarbeit bezüglich Entgeltspflicht den Organen des Regionalverbandes und den Organisationseinheiten der Regionalverbandsverwaltung gleich.

§2

Mit dem Entgelt sind die Leistungen gemäß § 1 abgegolten. Nicht abgegolten sind die besonderen Auslagen gemäß § 3.

§ 3

- (1) Besondere Auslagen sind von den Entgeltsschuldnern zu erstatten. Besondere Auslagen - soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist - sind auch dann zu erstatten, wenn kein Entgelt zu entrichten ist.
- (2) Besondere Auslagen sind insbesondere
- a) im Einzelfall über 5,00 Euro hinausgehende Fernsprech- und Faxgebühren sowie Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Die besonderen Auslagen können nach Maßgabe des Entgeltverzeichnisses pauschaliert werden.



§ 4

- (1) Zur Zahlung des Entgelts sind verpflichtet:
 - a) in den Fällen des § 1 Buchstabe a) der Antragsteller und derjenige in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird,
 - b) in den Fällen des § 1 Buchstabe b) der Benutzer / Mieter der Einrichtung.
- (2) Mehrere Entgeltspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5

- (1) Von den Leistungen der Verwaltung nach § 1 Buchstabe a) sind entgeltsfrei
 - a) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
 - b) Handlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe,
 - c) mündliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen.
- (2) Von der Zahlung eines Entgelts für Leistungen der Verwaltung nach § 1 Buchstabe a) sind befreit:
Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

§ 6

- (1) Das Entgelt wird
 - a) mit der Vollendung der Leistung der Verwaltung - § 1 Buchstabe a) –
 - b) am Tag der vereinbarten Nutzung – soweit vertraglich nichts abweichendes geregelt ist -
fällig.
- (2) Die Leistung der Verwaltung kann von der Vorauszahlung des vermutlich entstehenden Entgeltes oder eines Teiles davon abhängig gemacht werden.

§ 7

Wird der Antrag auf eine Leistung - § 1 Buchstabe a) - vor deren Vollendung zurückgenommen, so bemisst sich das Entgelt nach der bis dahin erbrachten Leistung bzw. dem bis dahin angefallenen Benutzungsumfang.



§ 8

Das Entgelt kann erhoben werden durch Barzahlung oder Rechnungsstellung.
Als Zahlungsmittel sind auch EC-Karten zulässig.

§ 9

- (1) Unterbleibt die Zahlung des fälligen Entgelts, so kommt der Schuldner einen Monat nach Eintritt der Fälligkeit in Verzug.
- (2) Entgeltsforderungen sind während des Verzuges in Höhe des im Zeitpunkt des Verzuges geltenden Bundesbank-Diskontsatzes, zuzüglich 4 % zu verzinsen.
- (3) Von der Geltendmachung von Forderungen im Sinne des Absatzes 2 kann abgesehen werden, wenn die Gesamtforderung weniger als 5,00 Euro beträgt.

§ 10

- (1) Das zuständige Organ kann in besonders begründeten Ausnahmefällen über die Festsetzungen im Entgeltverzeichnis hinaus
 - a) das festgesetzte Entgelt ermäßigen,
 - b) von der Erhebung eines Entgelts oder von der Erstattung der besonderen Auslagen (§ 3) absehen,
 - c) Entgeltsforderungen ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.
- (2) Dem Regionalverbandsdirektor steht die Befugnis nach Absatz 1 bis zu einer Wertgrenze von 5000,00 Euro,
den Dezernenten bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €,
den Fachdienstleitern bis zu einer Wertgrenze von 500,00 €,
den Abteilungsleitern bis zu einer Wertgrenze von 200,00 € zu.

§ 11

- (1) Von der Entgeltspflicht nach § 1 Buchstabe b) Entgeltordnung in Verbindung mit der Nummer 11 des Entgeltverzeichnisses kann der Regionalverbandsdirektor eine Befreiung oder Ermäßigung erteilen, wenn
 1. im Einzelfall eine Nutzung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und/oder
 2. die Nutzung einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck dient.Die Befreiung oder Ermäßigung von Entgelten ist mit einer Begründung zu dokumentieren. Der Fachdienst 10 – Hauptamt – berichtet auf Anfrage gem. § 37 KSVG, über die gewährten Befreiungen und Ermäßigungen von der Entgeltspflicht.
- (2) Personal-, Fremd- und Gastronomieleistungen sind von einer Befreiung oder Ermäßigung ausgenommen.



§ 12

Diese Entgeltordnung tritt am 25.03.2016 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung vom 18.12.2014.

In der Ursprungsfassung wie folgt verfügt:

Saarbrücken, den 13.12.2007
STADTVERBAND SAARBRÜCKEN
Der Stadtverbandspräsident
In Vertretung
Elfriede Nikodemus

Saarbrücken, 24. März 2016

REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN

Der Regionalverbandsdirektor

Gez.
Peter Gillo